

Wahlrechtsausschluss

stud. iur. Mathis Rameil

BVerfG 2 BvC 62/14

Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht): A fällt es aufgrund einer geistigen Behinderung schwer, seinen Alltag zu bewältigen. Seine Verwandten schlagen ihm vor, er solle gem. §§ 1896ff. BGB Betreuung bei der Unterstützung in allen Angelegenheiten beantragen. Auf diesen Antrag wird vom zuständigen Betreuungsgericht für ihn im Februar 2013 eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet (sog. Totalbetreuung). Durch die Anordnung einer Totalbetreuung wurde A unter Berufung auf § 13 Nr. 2 BWahlG von der zuständigen Gemeinde aus dem Wählerverzeichnis gelöscht und konnte somit nicht an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 teilnehmen. B ist schon seit ihrer Volljährigkeit aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung unter Betreuung. Der Bestellungsbeschluss umfasste bisher die Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten sowie Gesundheitsvorsorge. Im Januar 2009 wird für sie eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet. Dagegen wehrt sich B, indem sie im April 2013 erfolgreich die Änderung des Beschlusses des Betreuungsgerichts beantragt. Sie nahm an der Wahl zum 18. Bundestag teil.

C befindet sich seit zwölf Monaten im psychiatrischen Maßregelvollzug i.S.d. § 63 StGB. Im Rahmen des Strafverfahrens gegen C wurde festgestellt, dass er sich zum damaligen Tatzeitpunkt aufgrund einer akuten Alkoholintoxikation in einem Zustand der Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB befunden hat und von ihm weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Er wurde von der zuständigen Gemeinde unter Berufung auf § 13 Nr. 3 BWahlG aus dem Wählerverzeichnis gelöscht und konnte nicht an der Wahl zum 18. Bundestag teilnehmen. C ist der Auffassung, dass er zum Tatzeitpunkt womöglich in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein mag, jedoch fühlt er sich zum heutigen Tage weder in seiner Einsichts- noch Steuerungsfähigkeit eingeschränkt. Auch findet er, dass seine Alkoholkrankheit nicht mit einer Psychopathie vergleichbar sei, welche, so führt er zutreffend an, gleichermaßen eine Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB begründet.

Auch A ist erbost darüber, dass man ihm nicht zutraue, trotz seiner Betreuung in allen Angelegenheiten, am „Kernstück der Demokratie“ teilzunehmen. Im Verfahren vor dem Betreuungsgericht bzgl. der Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten spiele, was den Tatsachen entspricht, die Wahlfähigkeit überhaupt keine Rolle; auf den individuellen Fall würde viel zu wenig Rücksicht genommen. Er führt zutreffend an, dass ein Wahlrechtsausschluss an den Betreuungsbedarf gekoppelt sei und weniger an das tatsächliche Unvermögen einer Person. Viele seiner Freunde, die nicht zur Besorgung ihrer Angelegenheiten im Stande seien, der Betreuungsbedürftigkeit aber auf andere Weise, wie etwa durch eine Vorsorgevollmacht, Rechnung tragen können, behielten ihr Wahlrecht.

Am 22.11.2013 erheben A, B und C bei der zuständigen Stelle des Deutschen Bundestages form- und fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag. Dabei rügen sie die zunächst nur die fehlende Inkennzeichnung über die Austragung aus dem Wählerverzeichnis. Der Einspruch wird gem. § 3 WahlPrüfG zur Vorbereitung an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen.

Am 09.10.2014 schließt sich der Deutsche Bundestag mit einfacher Mehrheit der entsprechenden Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses an und weist den Wahleinspruch zurück. In seiner umfassenden Beschlussempfehlung führt der Wahlprüfungsausschluss zudem aus, dass es geltendem Wahlrecht entspreche, dass Personen mit sogenannter Totalbetreuung sowie Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach §§ 63, 20 StGB im psychiatrischen Maßregelvollzug befinden, nicht an einer Bundestagswahl teilnehmen können. Eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften obliege nicht dem Wahlprüfungsausschuss. Außerdem brauche es bei Gesetzen immer eine Art der Typisierung, da eine Regelung aller Einzelfälle viel zu aufwendig wäre – das Bundeswahlgesetz habe sich in dieser Hinsicht bewährt.

Die deutschen Staatsangehörigen A, B und C erheben daraufhin schriftlich am 01.11.2014 eine Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Nun rügen sie jedoch einen Verstoß gegen den Grundsatz der

Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG.

Hat die von A, B und C erhobene Wahlprüfungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Hinweis:

Bei der Bundestagswahl 2013 waren ca. 80.000 Menschen aufgrund des § 13 Nr. 2 BWahlG nicht wahlberechtigt. Gleiches gilt für die Bundestagswahl, die am 24.09.2017 stattgefunden hat. Bearbeitungszeitpunkt ist der 26.11.2017.

Gehen Sie von folgenden Krankheitsbildern aus:

Akute Alkoholintoxikation – Ein Zustandsbild nach Aufnahme von Alkohol mit Störungen von Bewusstseinslage, kognitiven Fähigkeiten, Wahrnehmung, Affekt und Verhalten oder anderer psychophysiologischer Funktionen und Reaktionen. Die Störungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit den akuten pharmakologischen Wirkungen von Alkohol und nehmen bis zur vollständigen Wiederherstellung mit der Zeit ab, (...).¹

Psychopathie – Eine schwere Form einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, die durch eine Missachtung sozialer Verpflichtungen und herzloses Unbeteiligtsein an Gefühlen für andere gekennzeichnet ist. Zwischen dem Verhalten und den herrschenden sozialen Normen besteht eine erhebliche Diskrepanz. Das Verhalten erscheint durch nachteilige Erlebnisse, einschließlich Bestrafung, nicht änderungsfähig.²

¹ Vgl. ICD-10-WHO Version 2019, F10.0, <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-who/kode-suche/htmlamtl2019/block-f10-f19.htm>, Stand 29.04.2019.

² ICD-10-WHO Version 2019, F60.2, <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-who/kode-suche/htmlamtl2019/block-f60-f69.htm>, Stand 29.04.2019.

EINORDNUNG

Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 lagen zahlreiche Wahlprüfungsbeschwerden von Betroffenen zugrunde, die ihre subjektiven Rechte durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG verletzt sahen. Der an den Originalfall angelehnte Sachverhalt gibt Hinweise auf wichtige Argumente des Bundesverfassungsgerichts, auf deren Grundlage es unter anderem zu seiner Entscheidung gekommen ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Komplexität des Beschwerdegegenstands mehrere, unter anderem auch gewichtige Argumente keine Erwähnung finden.

LEITSÄTZE

Ein Wahlrechtsausschluss steht der Beschwerdefähigkeit im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 48 Abs. 1 BVerfGG nicht entgegen, wenn dieser Ausschluss Gegenstand der Beschwerde ist.

Beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wahlprüfungsverfahren auf die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung, bedarf es der Darlegung der Mandatsrelevanz des Wahlfehlers nicht.

Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.

§ 13 Nr. 2 BWahlG verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

§ 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

VORSCHRIFTEN (AUSZUG)

§ 13 Bundeswahlgesetz (BWahlG) – Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
4. (weggefallen)

(Fassung vom 12.09.1990; Inkrafttreten: 01.01.1992)

Art. 25 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) [...]
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) [...]

Art. 29 lit. a UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

- ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderung, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderung als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) [...]

Art. 3 Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRKZusProt)

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Die Wahlprüfungsbeschwerde hat gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Wahlprüfungsbeschwerde müsste gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG zulässig sein. Dies ist der Fall, sofern alle erforderlichen Sachentscheidungs Voraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht müsste für die Wahlprüfungsbeschwerde zuständig sein. Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 und 3 GG, § 18 WahlPrüfG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren zuständig.

II. Beschwerdegegenstand

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand i.S.d. § 48 Abs. 1 BVerfGG vorliegen. Dabei bietet es sich an, in

unmittelbaren und mittelbaren Beschwerdegegenstand zu unterteilen.³

1. Unmittelbarer Beschwerdegegenstand

Es müsste ein tauglicher unmittelbarer Beschwerdegegenstand vorliegen. Tauglicher unmittelbarer Beschwerdegegenstand ist gem. Art. 41 Abs. 2 GG die im Rahmen der Selbstüberprüfung des Bundestags ergangene Entscheidung. Im ablehnenden Beschluss des Bundestages vom 09.10.2014 liegt eine solche Entscheidung vor. Es liegt ein tauglicher unmittelbarer Beschwerdegegenstand vor.

2. Mittelbarer Beschwerdegegenstand

Des Weiteren müsste ein tauglicher mittelbarer Beschwerdegegenstand vorliegen. Mittelbarer Beschwerdegegenstand im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht können gem. § 48 Abs. 1 und 3 BVerfGG die Gültigkeit der Bundestagswahl, die Feststellung von Rechtsverletzungen, soweit sie der Wahlprüfung nach Art. 41 GG unterliegen, oder der Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag sein. Für die Prüfung maßstäblich sind alle auf das Wahlrecht bezüglichen Normen des einfachen Rechts sowie des Verfassungsrechts.⁴ Das Bundesverfassungsgericht prüft die Einhaltung bestehender Wahlnormen sowie deren Verfassungsmäßigkeit. A, B und C rügen eine Rechtsverletzung gegen die Allgemeinheit der Wahl sowie gegen das Benachteiligungsverbot durch die Wahlrechtsnorm § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG. Es liegt somit auch ein tauglicher mittelbarer Beschwerdegegenstand vor.

3. Beschränkung des Beschwerdegegenstands

Der Beschwerdegegenstand könnte durch den Grundsatz der materiellen Präklusion auf den Gegenstand des Einspruchsverfahrens vor dem Bundestag begrenzt sein. Das Verfahren der Wahlprüfung ist ein zweistufiges Verfahren, in dem auf der ersten Stufe das Parlament eine Selbstüberprüfung vornimmt⁵ und auf zweiter Stufe das Bundesverfassungsgericht wiederum diese Selbstüberprüfung überprüft. Aus dieser Zweistufigkeit folgt, dass das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des

Bundestages grundsätzlich nur auf die dort erhobenen Rügen überprüft (sogenannte materielle Präklusion).⁶

A, B und C rügen im Rahmen des Einspruchsverfahrens vor dem Bundestag zunächst die fehlende Inkennzeichnung über die Austragung aus dem Wählerverzeichnis. Im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht rügen sie hingegen einen Verstoß gegen die Allgemeinheit der Wahl und einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG. Grundsätzlich wären daher die vor dem Bundesverfassungsgericht gerügten Gegenstände materiell präkludiert.

Etwas anderes könnte sich hingegen aufgrund des unterschiedlichen Prüfungsumfangs ergeben. Gem. § 1 Abs. 1 WahlPrüfG entscheidet auf erster Stufe der Bundestag über die Gültigkeit der Bundestagswahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Der Wortlaut des Art. 41 Abs. 1 S. 1 GG („die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages“) suggeriert zunächst eine vollumfängliche Prüfungskompetenz auf dieser Stufe. Der Bundestag überprüft jedoch, anders als das Bundesverfassungsgericht auf zweiter Stufe, nicht die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen.⁷ Diese Auslegung ist damit zu begründen, dass der Bundestag selbst an bestehende Gesetze gebunden ist. Ihm steht keine Normenverwerfungskompetenz zu.⁸ Dies folgt aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz.⁹ Eine Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen im Einspruchsverfahren durch den Bundestag ist daher von vornherein zwecklos.¹⁰ Ausgenommen vom Grundsatz der materiellen Präklusion sind also solche Beschwerden, die die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen zum Gegenstand haben. Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde ist mit § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG eine Wahlrechtsnorm.

Die Rüge des Verstoßes gegen die Allgemeinheit der Wahl sowie das Benachteiligungsverbot durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG ist ausnahmsweise nicht materiell präkludiert.

III. Beschwerdeberechtigung und Prozessfähigkeit

1. Beschwerdeberechtigung

A, B und C müssten beschwerdeberechtigt sein.

³ Vgl. Misol in: Barczak, Mitarbeiterkommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2018, § 48 Rn. 24.

⁴ Klein in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, 85. EL November 2018, Art. 41 Rn. 92.

⁵ Misol in: Barczak BVerfGG (Fn. 3), § 48 Rn. 2.

⁶ Bechler in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2016, § 48 Rn. 20.

⁷ Misol in: Barczak BVerfGG (Fn. 3), § 48 Rn. 27ff.

⁸ *Glauben*, Wahlprüfung als Garantie des unverfälschten Willens des Souveräns, NVwZ 2017, 1419 (1421); in ständiger Praxis erörtert der Bundestag in seinem Beschluss jedoch die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften, sofern dies angezeigt ist, so auch in BT-Drucks. 18/2700 S. 50.

⁹ Morlok in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl. 2013, Band II, Art. 41 Rn. 16.

¹⁰ Bechler in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG (Fn. 6), § 48 Rn. 20.

Grundsätzlich ist dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 BVerfGG entsprechend jede wahlberechtigte Person beschwerdeberechtigt, deren Einspruch im Bundestag erfolglos gewesen ist. A und C sind hingegen nicht wahlberechtigt. Demnach wären sie auch nicht beschwerdeberechtigt. Dieses Ergebnis erscheint, unter der Berücksichtigung, dass Gegenstand des Verfahrens eben diese Wahlberechtigung ist, nicht sachgemäß. Ist Gegenstand einer Wahlprüfungsbeschwerde gerade die Wahlberechtigung einer Person, so ist die Wahlberechtigung zu fingieren.¹¹ Andernfalls wäre eine materiell-rechtliche Überprüfung der Wahlberechtigung überhaupt nicht möglich.¹² A und C wenden sich gegen den Entzug ihrer Wahlberechtigung durch Austragung aus dem Wählerverzeichnis. Ihre Wahlberechtigung wird dahingehend fingiert. B ist als wahlberechtigte Person beschwerdeberechtigt. Die Beschwerdeberechtigung von A, B und C liegt vor.¹³

2. Prozessfähigkeit

A, B und C müssten prozessfähig, also fähig die erforderlichen Verfahrenshandlungen im Beschwerdeverfahren vorzunehmen, sein. Prozessfähig sind grundsätzlich alle natürlichen, volljährige Personen.¹⁴ Zusätzlich richtet sich im Wahlprüfungsverfahren die Prozessfähigkeit nach der Wahlberechtigung.¹⁵ Hinsichtlich A und C ist die Wahlberechtigung wieder konsequenterweise zu fingieren. B war bei der Bundestagswahl wahlberechtigt, sie ist mithin prozessfähig i.S.d. § 48 Abs. 1 BVerfGG.

IV. Beschwerdebefugnis

A, B und C müssten beschwerdebefugt sein. Die Beschwerdebefugnis liegt grundsätzlich vor, sofern der Einspruch beim Bundestag erfolglos war.¹⁶ Dies gilt jedoch nur für solche Beschwerden, die die Gültigkeit der Wahl zum Gegenstand haben. Dies reicht jedoch nicht aus, soweit es um die Feststellung einer Rechtsverletzung geht.¹⁷ Zusätzlich müsste in diesen Fällen eine Rechtsverletzung nach der sog. Möglichkeitstheorie zumindest möglich erscheinen, also nicht von vornherein ausgeschlossen sein.¹⁸ Vorliegend rügen A, B und C einen Verstoß gegen den

Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Eine mögliche Rechtsverletzung im Wahlprüfungsverfahren setzt grundsätzlich die Teilnahme an der Wahl voraus.¹⁹ Auch hier ist auf die besondere Konstellation hinzuweisen, dass die Beschwerde gerade die Berechtigung zur Wahl betrifft. A und C haben aufgrund eines Wahlrechtsausschlusses nicht an der Wahl zum Bundestag teilnehmen können. Durch den Wahlrechtsausschluss scheint eine Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, welcher unter anderem die Gleichheit beim Zugang zur Wahl umfasst, sowie eine Verletzung des Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung nicht von vornherein ausgeschlossen.

Etwas anderes könnte sich jedoch hinsichtlich der B ergeben. B hat an der Bundestagswahl teilgenommen. Eine durch einen Wahlrechtsausschluss bedingte Verletzung subjektiver Rechte scheidet somit von vornherein aus. Sonstige Rechtsverletzungen sind nicht ersichtlich. Auch stellt B nicht die Gültigkeit der Wahl in Frage.

A und C sind somit beschwerdebefugt, B hingegen nicht.

V. Form und Frist

Die Wahlprüfungsbeschwerde müsste form- und fristgerecht eingelegt worden sein. Eine Wahlprüfungsbeschwerde ist gem. § 48 Abs. 1 1. HS BVerfGG innerhalb von 2 Monaten nach Beschluss des Bundestages einzu legen. Sie ist gem. § 23 Abs. 1, § 48 Abs. 1 2. HS BVerfGG schriftlich zu begründen. Der Beschluss des Bundestages über den Wahleinspruch erging am 09.10.2014. A und C legten am 01.11.2014 vor dem Bundesverfassungsgericht schriftlich mit Begründung die Wahlprüfungsbeschwerde ein. Form und Frist sind somit gewahrt.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

A und C müssten rechtsschutzbedürftig sein, also ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Hilfe haben.²⁰ Zentrales Anliegen der Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist die Sicherstellung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Bundestages.²¹

¹¹ Misol in: Barczak BVerfGG (Fn. 3), § 48 Rn. 13.

¹² BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 27.

¹³ Die umstrittene Unterstützungspflicht von 100 weiteren wahlberechtigten Personen gem. § 48 Abs. 1, 2 a.F. BVerfGG ist durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12.07.2012, Art. 3, BGBl. I 1501 gestrichen worden.

¹⁴ Ruppert/Schorkopf in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG (Fn. 6), § 90 Rn. 59.

¹⁵ Bechler in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG (Fn. 6), § 48 Rn. 18.

¹⁶ Misol in: Barczak BVerfGG (Fn. 3), § 48 Rn. 50.

¹⁷ Bspw. Misol in: Barczak BVerfGG (Fn. 3), § 48 Rn. 51.

¹⁸ Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 51 Rn. 23.

¹⁹ Misol in: Barczak BVerfGG (Fn. 3), § 48 Rn. 51.

²⁰ Vgl. Schmidt-Aßmann in: Maunz/Dürig GG (Fn. 4), Art. 19 Abs. 4 Rn. 245.

²¹ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 36.

A und C rügen eine Verletzung ihrer Rechte im Rahmen der Wahl zum 18. Bundestag. Jedoch wurde bereits 2017 der 19. Bundestag gewählt. Fraglich ist somit, ob überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht oder sich die Wahlprüfungsbeschwerde nicht durch die Ablösung durch den nächsten Bundestag erledigt hat. Einer solchen Erledigung steht der Gedanke des effektiven Rechtsschutzes entgegen. Sofern ein objektives Interesse an der Entscheidung über die Wahlprüfungsbeschwerde besteht, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis nicht.²² Ein solches objektives Interesse liegt regelmäßig dann vor, wenn Gegenstand des Verfahrens die Rüge der Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen ist. Diese bestehen auch über die Wahlperiode hinaus und begründen somit ein objektives Interesse an der Entscheidung. A und C sind rechtsschutzbedürftig.²³

VII. Zwischenergebnis

Die Wahlprüfungsbeschwerde des A und C ist zulässig. Die Wahlprüfungsbeschwerde der B ist mangels Beschwerdebefugnis unzulässig.

B. Begründetheit

Der Antrag der Beschwerdeführer A und C im Wahlprüfungsverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 5, Art. 41 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG ist begründet, wenn die Behandlung des Einspruchs durch den Bundestag formell fehlerhaft erfolgt ist oder die Wahl oder das zugrundeliegende Wahlrecht materiell gegen verfassungsrechtliche Wahlgrundsätze verstößt.

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09.10.2014 könnte formell rechtswidrig sein. Der Einspruch wurde ordnungsgemäß gem. § 3 WahlPrüfG an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen und von diesem mit einer Beschlussempfehlung zur Abstimmung gebracht. Der Bundestag ist gem. § 1 WahlPrüfG i.V.m. Art. 41 Abs. 2 GG zuständig für die Entscheidung über Wahlrechtseinsprüche. Er entscheidet mit der gem. Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG erforderlichen einfachen Mehrheit über den Wahlrechtseinspruch. Gründe für eine

formelle Rechtswidrigkeit sind nicht ersichtlich. Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09.10.2014 ist formell rechtmäßig.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09.10.2014 könnte indes materiell rechtswidrig sein. Dies ist der Fall, wenn materielle Wahlfehler vorliegen.

1. Vorliegen eines materiellen Wahlfehlers

Es müsste ein materieller Wahlfehler vorliegen. Wahlfehler sind alle Verstöße gegen zwingende Wahlvorschriften, die sich entweder auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder auf die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen.²⁴ Auch die Verletzung subjektiver Rechte ist als Wahlfehler anzusehen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zur Wahl haben.²⁵ Subjektiv ist ein Recht, wenn das Gesetz eine Person objektiv begünstigt, die individuelle Begünstigung als solche bezweckt und die Durchsetzbarkeit der Rechtsfolge für die gezielt begünstigte Person intendiert.²⁶ A und C rügen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG sowie einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG durch den Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verleiht Grundrechtsträgern das Recht, nicht durch eine Behinderung benachteiligt zu werden.²⁷ Auch die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG sind als grundrechtsgleiche Rechte subjektiv öffentliche Rechte.²⁸ Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl oder ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorliegt.

a) Verstoß gegen den Allgemeinheitsgrundsatz der Wahl i.S.d. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

Es könnte ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG vorliegen. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bedeutet die Gleichheit beim Zugang zur Wahl.²⁹ Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl sichert das aktive Wahlrecht, d.h. die Möglichkeit zu wählen, und das passive Wahlrecht, d.h. die Möglichkeit gewählt zu werden, aller Staatsbürger und er schützt vor unberechtigtem Ausschluss einzelner

²² BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 36.

²³ Vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 37; auch eine geplante Gesetzesänderung der Regierungsparteien als Argument für den Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses überzeugt nicht, sofern nicht explizit die in Rede stehenden Wahlrechtsnormen wegfallen sollen.

²⁴ Klein in: Maunz/Dürig GG (Fn. 4), Art. 41 Rn. 103.

²⁵ Vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 53.

²⁶ Sachs in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 19 Rn. 129.

²⁷ Sodan/Ziekow (Fn. 18), § 71 Rn. 1ff.

²⁸ Pieroth in: Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, Art. 38 Rn. 1.

²⁹ Magiera in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 38 Rn. 81.

Staatsbürger von der Teilnahme zur Wahl.³⁰ Voraussetzung ist, dass die Beteiligten Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sind. Staatsbürger i.S.d. Grundgesetzes sind gem. Art. 116 Abs. 1 GG alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. A und C sind deutsche Staatsangehörige.

Fraglich ist, ob die Reichweite des § 38 Abs. 1 Satz 1 GG durch die Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu modifizieren ist. Völkerrechtliche Bestimmungen haben innerstaatlich nicht den Rang von Verfassungsrecht.³¹ Jedoch besitzen sie verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte sowie rechtsstaatlicher Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.³²

Die in Betracht kommenden völkerrechtlichen Bestimmungen sind Art. 25 IPBPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) sowie Art. 3 EMRK-ZusProt (Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Gem. Art. 25 IPBPR ist aus objektiven und vernünftigen Gründen die Beschränkung des Wahlrechts durch Gesetz möglich.³³ Art. 25 IPBPR schützt nur vor einer unangemessenen Einschränkung, beinhaltet aber kein ausnahmsloses Verbot jeglicher Wahlrechtsausschlüsse. Auch Art. 3 EMRK-ZusProt erlaubt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit von Wahlrechtsausschlüssen.³⁴

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist vorbehaltlos gewährleistet. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Einschränkungen können nur dadurch gerechtfertigt sein, dass sie in Fällen der Kollision mit einer anderen verfassungsrechtlich geschützten Position unabdingbar sind, um beiden konkurrierenden Rechtswerten zur Entfaltung zu verhelfen.³⁵ Zwischen den konkurrierenden Rechtswerten ist eine praktische Konkordanz herzustellen, also ein Zustand der optimalen Verhältnismäßigkeit der kollidierenden Verfassungsgüter zueinander.³⁶ Einschränkungen können daher nur zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang gerechtfertigt sein.

Dieser enge Maßstab des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG trägt den von der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hinreichend Rechnung. Es bedarf somit keiner Modifizierung des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.

aa) Rechtliche Ungleichbehandlung

Es müsste eine rechtliche Ungleichbehandlung bezüglich des Zugangs zur Wahl vorliegen. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.³⁷ Eine tatbestandsmäßige Ungleichbehandlung liegt vor, wenn wesensmäßig gleiche Sachverhalte ungleich oder wesensmäßig ungleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden.³⁸

Dem Gesetzgeber steht im Rahmen der Gesetzgebung das Instrument der Typisierung zur Verfügung.³⁹ Die Typisierung ist bei einem engeren Verständnis als „vereinfachende“, insbesondere an Zielen der Praktikabilität des Gesetzesvollzugs orientierte Normierung, die grundsätzlich zu Konflikten mit anderen abwägungserheblichen Zielen und Wertungen führen kann.⁴⁰ Typisierung bedeutet also, dass bestimmte, in wesentlichen Elementen gleich geartete Lebenssachverhalte normativ zusammengefasst werden.⁴¹ Der Typisierung haftet der „Makel“ der Ungleichbehandlung oder Gleichbehandlung quasi *qua natura* an.⁴² § 13 Nr. 2 BWahlG bestimmt den Entzug des Wahlrechts für jene Personen, die nicht mehr zur Besorgung ihre Angelegenheiten in der Lage sind und dieser Betreuungsbedarf nicht anders als durch die Bestellung einer Betreuung in allen Angelegenheiten Rechnung getragen werden kann. Von § 13 Nr. 2 BWahlG sind hingegen solche Fälle nicht umfasst, in denen Personen zwar nicht mehr zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in der Lage sind, dieser Betreuungsbedarf jedoch auf andere Weise, wie etwa durch eine Vorsorgevollmacht, Rechnung getragen werden kann. Diese beiden Personengruppen werden somit trotz Vergleichbarkeit rechtlich ungleich behandelt.

§ 13 Nr. 3 BWahlG bestimmt den Entzug des Wahlrechts für Personen, die sich aufgrund einer begangenen Straftat

³⁰ BVerfGE 36, 139 (141); 58, 202 (205).

³¹ Vgl. Heun in: Dreier GG (Fn. 9), Art. 59 Rn. 47.

³² BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 62.

³³ Vgl. IPBPR-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 25, 12 Juli 1996, UN-Doc CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 7, Rn. 4 und 10.

³⁴ Vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 82.

³⁵ Morlok in: Dreier GG (Fn. 9), Art. 38 Rn. 65.

³⁶ Kalenborn, Die praktische Konkordanz in der Fallbearbeitung, JA 2016, 6 (9).

³⁷ Hufen, Staatsrecht II Grundrechte, 7. Aufl. 2018 § 39 Rn. 5.

³⁸ Hufen, Staatsrecht II (Fn. 37), § 39 Rn. 12.

³⁹ Kischel in: BeckOK Grundgesetz, Kommentar zum Grundgesetz, 40. Ed. 15.2.2019, Art. 3 Rn. 122.

⁴⁰ Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 106.

⁴¹ Vgl. BeckOK Grundgesetz/Kischel (Fn. 39), Art. 3 Rn. 122.

⁴² Siehe auch die enge Formel der Typisierung von Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 110.

gem. §§ 20, 63 StGB im psychiatrischen Maßregelvollzug befinden. Von § 20 StGB umfasst sind Personen, die bei Begehung einer Straftat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Personen werden unabhängig von ihrem exakten Krankheitsbild somit rechtlich gleichbehandelt.

Zudem müsste die Ungleichbehandlung für die Betroffenen einen Nachteil bewirken.⁴³ Die Ungleichbehandlung durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG haben den Entzug des Wahlrechts zur Folge und sind somit nachteilig.

Es liegt hinsichtlich § 13 Nr. 2 BWahlG eine Ungleichbehandlung von wesensmäßig Gleichem und hinsichtlich § 13 Nr. 3 BWahlG eine Gleichbehandlung von wesensmäßig Ungleichem, mithin eine tatbestandsmäßige Ungleichbehandlung vor.

bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG könnte allerdings verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind, so dass sie als zwingend qualifiziert werden können.⁴⁴ Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung des Wahlrechts gerechtfertigt ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen,⁴⁵ anzuwenden ist die sogenannte „Neue Formel“. Nach der Neuen Formel liegt eine Verletzung eines Gleichheitsgrundrechts vor, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.⁴⁶ Voraussetzung für eine Rechtfertigung von Einschränkungen der Allgemeinheit der Wahl ist somit, dass differenzierende Regelungen verhältnismäßig sind.⁴⁷

Anmerkung: Anders als bei speziellen Grundrechten richtet sich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG nach der sogenannten Willkürformel oder der Neuen Formel.

Nach der sogenannten Willkürformel ist eine Ungleichbehandlung erst dann nicht gerechtfertigt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Ungleichbehandlung nicht finden lässt.⁴⁸ Für die Annahme einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ist das Vorliegen einer evidenten Ungerechtigkeit entscheidend.⁴⁹

Die sogenannte Neue Formel lässt eben das Problem der Evidenz hinter sich, indem sie eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung fordert.

Während früher das Verhältnis von Willkürformel und der Neuen Formel streitig war, gilt mittlerweile ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab.⁵⁰ Denn auch innerhalb einer Verhältnismäßigkeitsabwägung kann die Kontrolldichte bis zur Evidenzprüfung zurückgeschraubt werden.⁵¹ Bei einer Ungleichbehandlung mit hoher Intensität ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Liegt ein Eingriff mit geringer Intensität vor, so genügt eine Verhältnismäßigkeitsabwägung anhand der Willkürformel.⁵²

Ein Eingriff ist insbesondere dann von geringer Intensität, sofern die Ungleichbehandlung nicht oder nur in geringem Maße an Merkmale anknüpft, die leicht durch eigenes Verhalten des Betroffenen begegnet werden können, also sachbezogen sind.⁵³ Daraus folgt als *argumentum e contrario*, dass die Intensität des Eingriffes umso höher liegt, je mehr die Ungleichbehandlung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft.⁵⁴

Zu überprüfen ist, ob die Ungleichbehandlung durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG verhältnismäßig ist.

⁴³ Jarass in: Jarass/Pieroth GG (Fn. 28), Art. 3 Rn. 14.

⁴⁴ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 43.

⁴⁵ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 46.

⁴⁶ BVerfGE 55, 72 (88).

⁴⁷ Vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 46.

⁴⁸ Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 8.

⁴⁹ Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 9.

⁵⁰ Jarass in: Jarass/Pieroth GG (Fn. 28), Art. 3 Rn. 20.

⁵¹ Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 33.

⁵² Vofßkuhle, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, JuS 2007, 429 (430).

⁵³ Vgl. Jarass in: Jarass/Pieroth GG (Fn. 28), Art. 3 Rn. 24.

⁵⁴ Ebenda.

(1) Verhältnismäßigkeit von § 13 Nr. 2 BWahlG

§ 13 Nr. 2 BWahlG könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dafür müsste die Regelung einen legitimen Zweck verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein.

(a) Legitimer Zweck

§ 13 Nr. 2 BWahlG müsste einen legitimen Zweck verfolgen. Die Allgemeinheit der Wahl kann nur zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang eingeschränkt werden.⁵⁵ Legitimer Zweck zur Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl ist insbesondere die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der zu wählenden Volksvertretung. Die Demokratie setzt eine freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten voraus.⁵⁶ Nur durch eine offene Kommunikation kann die Wahl ein Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes sein. Zwecksetzung von § 13 Nr. 2 BWahlG ist es, Personen, die nicht über die nötige Einsicht und Urteilsvermögen über die Bedeutung der Wahl verfügen, von der Wahl auszuschließen. Damit soll ebenjene Integrationsfunktion der Wahl sichergestellt werden. § 13 Nr. 2 BWahlG verfolgt somit einen legitimen Zweck von Verfassungsrang.

(b) Geeignetheit

§ 13 Nr. 2 BWahlG müsste zur Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der zu wählenden Volksvertretung geeignet sein. Das ist der Fall, soweit sie zumindest förderlich für die Erreichung des Zwecks ist. Nicht notwendig ist der Nachweis, dass der angegebene Zweck durch das eingesetzte Mittel vollständig erreicht wird, denn es genügt, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt.⁵⁷ Die Fähigkeit eine selbstbestimmte Wahlentscheidung zu treffen erfordert das Vorliegen einer Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit.

A führt an, dass der für die Wahlentscheidung erforderliche Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit bei der

Entscheidung zur Bestellung einer Betreuung in allen Angelegenheiten keine Relevanz zukommt. Vielmehr entscheide der Betreuungsbedarf letztlich, ob bei einer Person eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt wird. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bestellung einer Betreuung in allen Angelegenheiten neben dem Betreuungsbedarf auch die Betreuungsbedürftigkeit der Person in allen Angelegenheiten intensiv überprüft wird.⁵⁸ Es muss feststehen, dass die betroffene Person in ihrer konkreten Lebenssituation ihren Alltag nicht, auch nicht teilweise, zu beherrschen vermag.⁵⁹ Gründe für diese Betreuungsbedürftigkeit können gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB in einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung liegen. Eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung können auch das Fehlen der für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderlichen Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit begründen. Bei der Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten handelt es sich daher typischerweise um Fälle, bei denen den betroffenen Personen die zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt. § 13 Nr. 2 BWahlG scheint somit zumindest förderlich für die Erreichung des Zwecks, mithin geeignet.⁶⁰

(c) Erforderlichkeit

§ 13 Nr. 2 BWahlG müsste erforderlich sein. Erforderlich ist eine Maßnahme, sofern es kein mildereres, gleich effektives Mittel gibt.⁶¹ Eine treuhänderische Wahrnehmung des Wahlrechts durch einen Betreuer wäre möglicherweise gleich effektiv und in jedem Fall weniger eingriffsintensiv. Eine solche Lösung ist jedoch aufgrund der Eigenschaft des Wahlrechts als höchstpersönliches Recht verfassungsrechtlich unzulässig. Weitere Maßnahmen, die gleich effektiv jedoch milder sind, sind nicht ersichtlich. § 13 Nr. 2 BWahlG ist erforderlich.

(d) Angemessenheit

§ 13 Nr. 2 BWahlG müsste angemessen sein. Eine Maßnahme ist angemessen, sofern die dadurch verursachte Einwirkung auf die Betroffenen mit dem Zweck der Maßnahme

⁵⁵ Morlok in: Dreier GG (Fn. 9), Art. 38 Rn. 72.

⁵⁶ BVerfGE 132, 39 (50).

⁵⁷ Grzeszick in: Maunz/Dürig GG (Fn. 4), Art. 20 Rn. 112.

⁵⁸ Hinweis: Im Betreuungsrecht wird unterschieden in Betreuungsbedürftigkeit und Betreuungsbedarf; Betreuungsbedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person nicht mehr zur Besorgung bestimmter oder aller ihrer Angelegenheiten in der Lage ist; Betreuungsbedarf ist der Handlungsbedarf, welcher durch die Betreuungsbedürftigkeit ausgelöst wird.

⁵⁹ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 97.

⁶⁰ Das BVerfG lehnt die Geeignetheit nicht ab, äußert jedoch Bedenken daran, vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 95ff.

⁶¹ Grzeszick in: Maunz/Dürig GG (Fn. 4), Art. 20 Rn. 113.

in einem rechten Verhältnis steht. Zur Herstellung eines optimalen Schutzniveaus darf § 13 Nr. 2 BWahlG nach dem sogenannten Übermaßverbot weder zu weit in das vorbehaltlos gewährte Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG eingreifen, noch nach dem sogenannten Untermaßverbot die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der zu wählenden Volksvertretung vernachlässigen.⁶²

Fraglich ist, ob § 13 Nr. 2 BWahlG überhaupt den Anforderungen an eine rechtmäßige Typisierung genügt. Die Praktikabilität und Einfachheit des Rechts gehören gerade bei der Ordnung von Massenerscheinungen zu den notwendigen Voraussetzungen eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs, denen auch innerhalb gleichheitsrechtlicher Abwägungen erhebliches Gewicht zukommt.⁶³ Im Rahmen der Typisierung hat der Gesetzgeber sachgerecht und realitätsgerecht zu typisieren, also die Regelung nicht am atypischen, sondern am tatsächlich typischen Fall zu orientieren.⁶⁴ Außerdem müssten die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der ihr verbundenen Ungleichheit stehen. Die Vorteile der Typisierung stehen im rechten Verhältnis, wenn die durch die Typisierung eingetretene Ungleichbehandlung nur unter Schwierigkeiten vermeidbar ist, lediglich eine kleine Zahl von Personen betrifft sowie das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist.⁶⁵

Es ist fraglich, ob die Typisierung nach § 13 Nr. 2 BWahlG überhaupt sachgerecht ist. § 13 Nr. 2 BWahlG knüpft an ein streng formales Merkmal, nämlich die Bestellung einer Betreuung in allen Angelegenheiten, an. A führt wahrheitsgemäß an, dass dem deutschen Betreuungsrecht der Grundsatz der Erforderlichkeit zugrunde liegt. Eine Betreuung wird nur dann angeordnet, wenn der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen nicht auf andere Weise, insbesondere durch die Erteilung einer Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht oder hinreichende Versorgung im Familienkreis, Rechnung getragen werden kann. Zwar wird im Verfahren intensiv die Betreuungsbedürftigkeit geprüft, doch der letztendliche Wahlrechtsentzug ist davon abhängig, ob wegen bestehendem Betreuungsbedarf ein Betreuer angeordnet wird oder eben anderweitig kompensiert werden kann. Viele seiner Freunde behielten daher durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ihr

Wahlrecht. Der Wahlrechtsentzug durch § 13 Nr. 2 BWahlG knüpft somit an einen Zustand, welcher in der Regel vom Zufall abhängt. Der Zufall ist jedoch kein legitimes Kriterium für den Entzug des Wahlrechts. § 13 Nr. 2 BWahlG fehlt es bereits an der Sachgerechtigkeit.

Problematisch könnte zudem die Anzahl der von der Typisierung betroffenen Menschen sein. Zum Zeitpunkt der Bundestagswahl am 22. September 2013 sowie der Bundestagswahl am 24. September 2017 wurden jeweils ca. 80.000 Menschen aufgrund § 13 Nr. 2 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Aufgrund dieser Anzahl lässt sich die Annahme einer lediglich kleinen Zahl von betroffenen Personen nur noch sehr schwer vertreten.⁶⁶

Zudem könnte das Ausmaß der Ungleichbehandlung problematisch sein. Entzogen durch § 13 Nr. 2 BWahlG wird das Wahlrecht. Das Wahlrecht stellt als Voraussetzung für die Verwirklichung des Grundsatzes der Volkssouveränität das vornehmste Recht des Bürgers in einem demokratischen Staat dar. Ist ein solch elementares Recht betroffen, so lässt sich keinesfalls mehr von einer Ungleichbehandlung mit geringem Ausmaß sprechen. Das Ausmaß der Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Menschen mit Betreuungsbedürftigkeit aber ohne Betreuungsbedarf ist nicht nur geringfügig.

§ 13 Nr. 2 BWahlG ist weder sachgerecht, noch ist lediglich eine kleine Zahl von Personen betroffen oder das Ausmaß der Ungleichbehandlung geringfügig. Die Typisierung im Rahmen des § 13 Nr. 2 BWahlG steht daher in keinem rechten Verhältnis zu der mit ihr verbundenen Ungleichbehandlung und ist somit nicht angemessen.

(e) Zwischenergebnis

§ 13 Nr. 2 BWahlG ist nicht verhältnismäßig.

(2) Verhältnismäßigkeit von § 13 Nr. 3 BWahlG

§ 13 Nr. 3 BWahlG könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dafür müsste die Regelung einen legitimen Zweck verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein.

(a) Legitimer Zweck

§ 13 Nr. 3 BWahlG müsste einen legitimen Zweck verfolgen. Hierfür kommt wieder die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen

⁶² Vgl. Kalenborn (Fn. 36), JA 2016, 6 (10).

⁶³ Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 108.

⁶⁴ Nußberger in: Sachs GG (Fn. 26), Art. 3 Rn. 108.

⁶⁵ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 105.

⁶⁶ Vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 106; das BVerfG zweifelt am Vorliegen einer lediglich geringen Anzahl von Personen bei ca. 80.000 Betroffenen, nennt jedoch keine absolute Zahl.

Willensbildung des Volkes, also der Schutz der Wahl vor Personengruppen, denen es an der für die politische Willensbildung erforderlichen Einsichtsfähigkeit fehlt, in Betracht. Ein legitimer Zweck von Verfassungsrang liegt vor.

(b) Geeignetheit

§ 13 Nr. 3 BWahlG müsste zudem geeignet, mithin förderlich für die Erreichung des Zwecks der Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes sein. Die Wahl als Integration bei der politischen Willensbildung des Volkes müsste vor Personengruppen geschützt werden, denen es an der für die politische Willensbildung erforderlichen Einsichtsfähigkeit fehlt. Um förderlich für die Erreichung des Zwecks zu sein, müsste § 13 Nr. 3 BWahlG daher zunächst eine Personengruppe von der Wahl ausschließen, bei dem Fehlen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit auszugehen ist.

§ 13 Nr. 3 BWahlG bestimmt einen generellen Wahlauschluss für Personen, die sich nach §§ 20, 63 StGB im psychiatrischen Maßregelvollzug befinden. Der Tatbestand von § 20 StGB umfasst eine Bandbreite von Krankheitsbildern. Demnach ist schuldunfähig, wer bei Begehung einer Straftat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

C befindet sich aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat nach §§ 20, 63 StGB im psychiatrischen Maßregelvollzug. Ausgelöst wurde dieser Zustand durch eine akute Alkoholintoxikation. Das Krankheitsbild einer akuten Alkoholintoxikation ist die Störungen von Bewusstseinslage, kognitiven Fähigkeiten, Wahrnehmung, Affekt und Verhalten. Die Störungen nehmen bis zur vollständigen Wiederherstellung mit der Zeit ab.

Von § 20 StGB sind jedoch auch eine Vielzahl anderer Krankheitsbilder umfasst, so etwa auch Fälle von Psychopathie. Eine Psychopathie stellt einen schweren Fall einer dissozialen Persönlichkeitsstörung dar, welche durch eine Missachtung sozialer Verpflichtungen und herzloses Unbeteiligtsein an Gefühlen für andere gekennzeichnet ist. Zwischen dem Verhalten und den herrschenden sozialen Normen besteht eine erhebliche Diskrepanz.

Insbesondere erscheint das Verhalten durch nachteilige Erlebnisse, einschließlich Bestrafung, nicht änderungsfähig. Ein pauschaler Rückschluss anhand des Vorliegens einer Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB auf das Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit scheint aufgrund dieser stark voneinander abweichenden Krankheitsbilder bereits zweifelhaft.

Insbesondere könnte jedoch der zeitliche Aspekt problematisch sein. Die Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB beschreibt keinen dauerhaften und deliktsunabhängigen Zustand, sondern lediglich die geistige Verfassung einer Person bei Tatbegehung.⁶⁷ Eine akute Alkoholintoxikation ist in der Regel ein vorübergehendes Phänomen. Dieser Zustand hat durch eine Behandlung keine Auswirkung mehr auf die wahlrechtliche Entscheidungsfähigkeit einer Person am Wahltag. Die Feststellung der Schuldunfähigkeit im Zeitpunkt der Tat erlaubt daher nicht die automatische Annahme der Einsichtsunfähigkeit in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen.⁶⁸

Es kann nicht typischerweise vom Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit aufgrund einer Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug ausgegangen werden. § 13 Nr. 3 BWahlG knüpft schon nicht an eine Personengruppe an, bei der typischerweise vom Fehlen der für die Wahlfähigkeit erforderliche Einsichtsfähigkeit auszugehen ist. § 13 Nr. 3 BWahlG ist somit nicht förderlich für die Erreichung des Zwecks, mithin nicht geeignet.

Anmerkung: Das Bundesverfassungsgericht sieht durch § 13 Nr. 3 BWahlG den Kreis der Regelungsbetroffenen in willkürlicher, die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess unzureichend berücksichtigter Weise bestimmt.⁶⁹ Es verneint somit bereits einen vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder sonst wie sachlich einleuchtenden Grund für die gesetzlich Ungleichbehandlung. Auch bei einer hypothetischen Prüfung ohne strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung, bspw. im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG, wäre somit das Vorliegen einer evidenten Ungerechtigkeit festzustellen.

(c) Zwischenergebnis

§ 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht verhältnismäßig.

⁶⁷ Vgl. Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 66. Aufl. 2019, § 20 Rn. 48.

⁶⁸ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 124.

⁶⁹ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 130.

(3) Zwischenergebnis

Die Ungleichbehandlung durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

cc) Zwischenergebnis

Es liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl i.S.d. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG vor.

b) Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Es könnte ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vorliegen. Eine Benachteiligung liegt bei jeder nachteiligen Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nichtbehinderten vor.⁷⁰ Eine Behinderung ist jede nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.⁷¹ § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG bestimmt einen Wahlrechtsausschluss für Menschen mit Betreuungsbedürftigkeit und Betreuungsbedarf in allen Angelegenheiten sowie Menschen, die sich nach §§ 20, 63 StGB im Maßregelvollzug befinden. Sowohl die Betreuungsbedürftigkeit, als auch die Voraussetzungen eines Maßregelvollzuges liegen nur bei einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung vor. Es sind mithin Menschen mit Behinderung betroffen.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist wie Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG eine spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Fraglich ist daher, ob § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG neben Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG auch an Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu messen ist. Besondere Gleichheitssätze stehen grundsätzlich im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander.⁷² Daraus ergibt sich, dass eine Behandlung, die den Anwendungsbereich unterschiedlicher Gleichheitssätze berührt, sich an jedem dieser berührten Gebote zu messen hat.⁷³ Etwas anderes kann sich aus einem eigenständigen Spezialitätsverhältnis zwischen diesen beiden Normen ergeben. Zwar überschneiden sich die Anwendungsbereiche des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im Falle, dass eine Behinderung Ursache für die Beschränkung des Zugangs zur Wahl ist, jedoch betrifft diese Überschneidung lediglich einen Teilbereich des Regelungsumfangs der beiden Normen. Insbesondere ist auf den unterschiedlichen

Schutzzweck der Norm hinzuweisen. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG sichert die Egalität der Staatsbürger, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sichert die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWahlG hat sich auch an Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu messen.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist im Lichte des Völkerrechts auszulegen.⁷⁴ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist zudem an Art. 29 lit. a iVm. Art. 12 Abs. 2 BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) zu messen. Auch dieser Vorschrift kann weder ein allgemeines Verbot von Wahlrechtsausschlüssen noch ein Verbot behindertenspezifischer Wahlrechtsausschlüsse entnommen werden. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entspricht geltendem Völkerrecht.

Eine rechtliche Schlechterstellung Behinderter ist grundsätzlich zulässig, wenn zwingende Gründe eine solche rechtfertigen.⁷⁵ Eine Schlechterstellung unterliegt jedoch einem strengen Maßstab. Ein zwingender Grund liegt vor, wenn einer Person gerade aufgrund ihrer Behinderung bestimmte geistige oder körperliche Fähigkeiten fehlen, die unerlässliche Voraussetzung für die Wahrnehmung des Wahlrechts sind.⁷⁶

Auch die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung ist durch die unzureichende Rechtfertigung der Typisierung nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt.⁷⁷

dd) Zwischenergebnis

Es liegt ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vor.

2. Mandatsrelevanz

Problematisch erscheint hier, ob der dargetane Verstoß gegen den Allgemeinheitsgrundsatz und das Benachteiligungsverbot überhaupt mandatsrelevant ist. Mandatsrelevant ist ein Fehler, wenn dieser Einfluss auf die Mandatsverteilung hat oder haben kann.⁷⁸ Doch stellt sich die Frage, ob eine solche Mandatsrelevanz im vorliegenden Fall überhaupt erforderlich ist. Bei der Beurteilung des Erfordernisses einer Mandatsrelevanz bei Wahlprüfungsbeschwerden ist zu berücksichtigen, dass Verfassungsbeschwerden, die Maßnahmen in Bezug auf eine konkrete Bundestagswahl zum Gegenstand haben, aufgrund der Exklusivität der Wahlprüfungsbeschwerde i.S.d. § 49 BWahlG

⁷⁰ Kischel in: BeckOK Grundgesetz (Fn. 39), Art. 3 Rn. 234.

⁷¹ Kischel in: BeckOK Grundgesetz (Fn. 39), Art. 3 Rn. 233.

⁷² BVerfGE 2019, 1818 Rn. 51.

⁷³ Ebenda.

⁷⁴ Zu Art. 25 IPBPR und Art. 3 EMRKZusProt wird auf Art. 38 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

⁷⁵ Baer/Markard in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 3 Rn. 544.

⁷⁶ BVerfGE 99, 341 (357).

⁷⁷ Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung wird auf die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

⁷⁸ Lackner, Grundlagen des Wahlprüfungsrechts nach Art. 41 GG, JuS 2010, 307 (310).

unzulässig sind.⁷⁹ Nicht jeder Wahlfehler, der subjektive Rechte verletzt, hat aber zugleich Auswirkungen auf die Mandatsverteilung einer Wahl. Daraus ergibt sich eine erhebliche Rechtsschutzlücke für solche Fälle, die keine Mandatsrelevanz aufweisen aber Maßnahmen in Bezug auf eine konkrete Bundestagswahl sind.⁸⁰ So liegt der vorliegende Fall. Hinweise für eine Mandatsrelevanz sind nicht ersichtlich und Gegenstand der Beschwerde ist der Wahlrechtsausschluss von der Bundestagswahl am 22. September 2013. Es entspricht dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes auf das Erfordernis der Mandatsrelevanz in solchen Fällen zu verzichten.⁸¹ Die Mandatsrelevanz ist vorliegend nicht erforderlich.

3. Zwischenergebnis

Es liegt ein materieller Wahlfehler vor. Grundsätzlich stellt das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit von verfassungswidrigen Normen fest.⁸² Fraglich ist, welche Auswirkung dieser materielle Wahlfehler aber auf die Bundestagswahl am 22. September 2013 oder die Bundestagswahl am 24. September 2017 hat. Zu berücksichtigen ist neben dem Interesse der richtigen Abbildung des Wählerinteresses auf der einen Seite auch der Grundsatz des größtmöglichen Bestandsschutzes des Parlaments auf der anderen Seite.⁸³ Ein Wahlfehler führt daher weder automatisch zur Ungültigkeit der Bundestagswahl, noch zur unmittelbaren Auflösung des Parlaments oder zur Wiedereinsetzung des alten Bundestages.⁸⁴ Eine Wahl ist auch nur dann ungültig, wenn ein erheblicher Wahlfehler vorliegt. Erheblich ist ein Wahlfehler, wenn er von solchem Gewicht ist, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich erscheint.⁸⁵ Dies setzt wiederum grundsätzlich die Mandatsrelevanz des Wahlfehlers voraus. Doch auch im Falle eines Einflusses des Wahlrechtsausschlusses durch § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG auf die Sitzverteilung im Bundestag ist die Ungültigkeit der Bundestagswahl fraglich. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass sich der Wahlfehler nicht auf bestimmte Mandate oder einzelne Landeslisten beschränken lässt; betroffen ist die Wahl insgesamt.⁸⁶ Eine Auflösung des Deutschen Bundestages, ohne dass zuvor dem Parlament Gelegenheit

gegeben wird, das Bundeswahlgesetz anzupassen, würde andererseits dazu führen, dass auch der dann zu wählende Bundestag auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage gewählt werden müsste.⁸⁷ Das Interesse am Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes zusammengesetzten Volksvertretung überwiegt hier dem festgestellten Wahlfehler. Der Wahlfehler hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Bundestagswahlen aus 2013 oder 2017.

C. Ergebnis

Die Wahlprüfungsbeschwerde von A und C ist zulässig und begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.

FAZIT

In seinem Beschluss vom 29.01.2019 hat das Bundesverfassungsgericht eine bis dato in den gängigen Kommentaren zum Bundeswahlgesetz gebetsmühlenartig als verfassungsgemäß titulierte Wahlrechtsnorm als verfassungswidrig und in Teilen für nichtig erklärt.

Zwar stellt eine Wahlprüfungsbeschwerde nicht gängiges Verfassungsprozessrecht dar, dennoch lohnt sich nun aufgrund dieses gesellschaftspolitisch viel diskutierten Urteils ein Blick auf diese Verfahrensart vor dem Bundesverfassungsgericht. Auch prozessual hat der Fall einiges zu bieten, vor allem im Rahmen der klassisch juristischen Regel-Ausnahme-Systematik.

Zu beachten ist, dass viele Landeswahlvorschriften an die bundesrechtlichen Vorschriften angelehnt sind. So entsprach der Ausschluss von Menschen mit einer angeordneten Betreuung in allen Angelegenheiten sowie Personen, die sich nach §§ 20, 63 StGB im Maßregelvollzug befinden auch in Niedersachsen gängiger Wahlrechtspraxis. Der Niedersächsische Landtag hat bereits reagiert und Ende März 2019 eine Gesetzesänderung in kürzester Zeit durch den Landtag gebracht. Die Motivation leuchtet ein. Bereits Mitte Mai 2019 stehen in Niedersachsen zahlreiche Kommunalwahlen an.

⁷⁹ BVerfGE 11, 329 (329); 14, 154 (155); 16, 128 (130).

⁸⁰ BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 31.

⁸¹ Ebenda.

⁸² Nicht, wenn durch Nichtigerklärung einer Norm ein Zustand entstünde, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt wäre als die bisherige Lage, vgl. BVerfG BeckRS 2019, 1818 Rn. 138.

⁸³ Brocker in: BeckOK Grundgesetz (Fn. 39), Art. 41 Rn. 4.

⁸⁴ Brocker in: BeckOK Grundgesetz (Fn. 39), Art. 41 Rn. 4ff.

⁸⁵ Vgl. BVerfG, Effekt des negativen Stimmgewichts bei der Bundestagswahl, NVwZ 2008, 991 (997).

⁸⁶ Ebenda.

⁸⁷ Ebenda.

Auch der Bund hat bereits eine Gesetzesänderung hinsichtlich des § 13 Nr. 2 BWahlG sowie des § 6a EuWG beschlossen, diese trat am 01. Juli 2019 in Kraft. Fraglich war somit, inwiefern die beschlossene Gesetzesänderung Auswirkung auf die Europawahl am 26. Mai 2019 hat. Auf Eilantrag einiger Oppositionsfraktionen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.04.2019 (2 BvQ 22/19) entschieden, dass die entsprechenden Regelungen des Europawahlgesetzes (§ 6a Nr. 2, 3 EuWG) schon für die anstehende Wahl des EU-Parlaments nicht anzuwenden sind.